

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Klaus Brähmig, Otto Bernhardt, Friedrich Bohl, Wolfgang Bosbach, Monika Brudlewsky, Hartmut Büttner (Schönebeck), Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Peter Letzgus, Dr. Manfred Lischewski, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Clemens Schwalbe, Werner Siemann, Margarete Späte, Matthäus Strebl, Dr. Hans-Peter Uhl und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet

A. Problem

Die anhaltende Diskussion in Deutschland über die Gewährung einer Entschädigung für Zwangsarbeiter in der Nazizeit hat erneut zu Unruhe und Fragen von ehemaligen Kriegsgefangenen geführt, die durch ihre Arbeit vor allem in der Sowjetunion Reparationsleistungen für Deutschland erbracht haben und sich benachteiligt fühlen. Die Heimkehrer aus der Gefangenschaft in die Sowjetische Besatzungszone und DDR haben nach ihrer Rückkehr dort keinerlei Entschädigung erhalten.

In der Bundesrepublik Deutschland hat der Deutsche Bundestag im Juli 1953 das Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz (KgfEG) verabschiedet, das am 30. Januar 1954 in Kraft getreten ist. Danach hat jeder Heimkehrer in der Bundesrepublik Deutschland für jeden Kalendermonat des Festhaltens in fremden Gewahrsam ab 1. Januar 1947 30 DM, ab 1. Januar 1949 60 DM Entschädigung und für längeres Festhalten weitere Nachzahlungen erhalten.

B. Lösung

Durch die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Regelung wird sichergestellt, dass die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet ihren westdeutschen Leidensgenossen gleichgestellt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei einer geschätzten Zahl von rund 50 000 Heimkehrern bzw. Geltungskriegsgefangenen ergeben sich Kosten in Höhe von 90 Mio. DM.

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet erhalten eine einmalige Entschädigung für die Reparationsleistungen, die sie durch die Zwangsarbeit während ihrer Kriegsgefangenschaft bzw. Geltungskriegsgefangenschaft für das Deutsche Volk erbracht haben.

§ 2

Berechtigte

(1) Die einmalige Entschädigung wird an Heimkehrer (ehemalige Kriegsgefangene) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3a Heimkehrerstiftungsgesetz (HKStG) gewährt, die nach dem 31. Dezember 1946 in das Beitrittsgebiet entlassen worden sind, ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und keinen Anspruch nach dem Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz geltend machen konnten.

(2) Die einmalige Entschädigung erhalten solche Heimkehrer nicht, die vor oder nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges einem totalitären System erheblich Vorschub geleistet oder durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

§ 3

Antrag

Die einmalige Entschädigung wird auf Antrag mit Vorlage des Entlassungsscheins gewährt. Ansonsten sind die Voraussetzungen für die Heimkehrereigenschaft glaubhaft zu machen. Eidesstattliche Versicherungen und zwei Zeugnisaussagen können verwendet werden, wenn andere Mittel

zur Glaubhaftmachung nicht beschafft werden können. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes an die nach § 5 für die Durchführung zuständige Stelle zu richten.

§ 4

Höhe der Zuwendung

(1) Die Höhe der einmaligen Entschädigung für jeden Berechtigten beträgt, gestaffelt nach der Dauer des Gewahrsams:

- Für die Entlassungsjahrgänge 1947 und 1948 1 000 DM
- für die Entlassungsjahrgänge 1949 und 1950 2 000 DM
- für die Entlassungsjahrgänge ab 1951 3 000 DM.

(2) Der Anspruch unterliegt in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und bleibt bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.

§ 5

Zuständigkeit

Die Durchführung obliegt der bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts „Heimkehrerstiftung – Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene“.

§ 6

Verfahren

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 2000

Klaus Brähmig
Otto Bernhardt
Friedrich Bohl
Wolfgang Bosbach
Monika Brudlewsky
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Peter Letzgus

Dr. Manfred Lischewski
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Clemens Schwalbe
Werner Siemann
Margarete Späte
Matthäus Strebl
Dr. Hans-Peter Uhl
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Während in der Bundesrepublik Deutschland ehemalige Kriegsgefangene und so genannte Geltungskriegsgefangene durch das Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz (KgfEG) einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung erhalten haben, sind die Heimkehrer, die nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bis zum Fristablauf der Entschädigung nach dem KgfEG ihren festen Wohnsitz in der ehemaligen DDR hatten, von einer solchen Lösung ausgeschlossen gewesen.

Seit ca. 30 Jahren gibt es die Heimkehrerstiftung, die bis 1999 rund 500 Mio. DM an bedürftige Heimkehrer ausgezahlt hat. Insgesamt wurden in der Zeit der Existenz des KgfEG Entschädigungen in Höhe von 1,4 Mrd. DM an

ehemalige Kriegsgefangene in Westdeutschland ausgezahlt.

Seit 1993 leistet diese Stiftung auch Zahlungen an heute noch bedürftige Heimkehrer auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Bei diesen Zahlungen handelt es sich allerdings um eine Kann-Bestimmung, die individuell von der Bedürftigkeit der Einzelperson abhängig ist.

Zehn Jahre nach der staatlichen Einheit Deutschlands gehört zur Vollendung der inneren Einheit Deutschlands daher auch eine Entschädigung der rund 50 000 Heimkehrer und Geltungskriegsgefangenen aus der ehemaligen DDR, die bisher keine Entschädigung erhalten haben.

